

Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen

vom 26. Februar 2016

1. Sportliche Nutzung

1.1 Dauerbenutzung

Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine

je Stunde für Jugendliche	2,00 €
je Stunde für Erwachsene	4,00 €

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde	7,50 €
---	---------------

1.3 einmalige Benutzung örtl. Vereine pro Stunde (Turniere o.ä., Veranstaltungen)	7,50 €
---	---------------

1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Vereine pro Stunde	15,00 €
---	----------------

2. Sonstige Benutzung

2.1 Örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)

2.1.1 ohne Bewirtung	150,00 €
2.1.2 mit Bewirtung	200,00 €
2.1.3 Private Feierlichkeiten	300,00 €

2.2 Auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)

2.2.1 ohne Bewirtung	300,00 €
2.2.2 mit Bewirtung	400,00 €
2.2.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten	600,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.

3. Vereinsraum

3.1 Dauerbenutzung

Übungsbetrieb der örtlichen Vereine pro Stunde	2,00 €
--	--------

3.2 Örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)

3.2.1 ohne Bewirtung	70,00 €
3.2.2 mit Bewirtung	110,00 €
3.2.3 Private Feierlichkeiten	150,00 €

3.3 Auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)

3.3.1 ohne Bewirtung	140,00 €
----------------------	----------

3.3.2 mit Bewirtung	220,00 €
3.3.3 Private Feierlichkeiten	300,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 3.2 bzw. 3.3 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.

4. Nebenkosten

4.1 Hallenküchenbenutzung (bis 6 Std.)

4.1.1 örtliche Veranstalter	100,00 €
4.1.2 auswärtige Veranstalter	200,00 €
4.1.3 Stromkosten nach tats. Verbrauch	

4.2 Vereinsküchenbenutzung (bis 6 Std., einschl. Nebenkosten)

4.2.1 örtliche Veranstalter	40,00 €
4.2.2 auswärtige Veranstalter	80,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.

4.3 Kühlzellenbenutzung

4.3.1 örtliche Veranstalter	35,00 €
4.3.2 auswärtige Veranstalter	70,00 €

Die durch die Benutzung der Kühlzelle notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.4 Bühnenbenutzung (einschl. Stromkosten)

4.4.1 örtliche Veranstalter	40,00 €
4.4.1.1 Benutzung der Bühnenscheinwerfer (Betriebskosten)	25,00 €
4.4.2 auswärtige Veranstalter	80,00 €
4.4.2.1 Benutzung der Bühnenscheinwerfer (Betriebskosten)	25,00 €

4.5 Heizungspauschale pro Stunde

für die sonstige Benutzung (Nr.2)	10,00 €
für die Nutzung des Vereinsraums (Nr. 3)	5,00 €

4.6 Benutzung der Verstärkeranlage

20,00 €

4.7 Benutzung des Klaviers

15,00 €

(für Vereine kostenfrei)

4.8 Auf- und Abbau

40,00 €

(für Auf-und Abbauten, Proben, am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)

4.9 Müllentsorgung (je 100 Liter)

7,50 €

4.10 Telefon Kostenersatz nach tatsächlichem Verbrauch

4.11 Veranstalterhaftpflichtversicherung

25,00 €

4.12 In den Entgelten für die Benutzung der Halle bzw. des Vereinsraumes sind die Kosten für Beleuchtung, Wasser und Abwasser enthalten.

4.13 Die Kosten einer evtl.. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

5. Kautio, Sicherheitsleistung

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautio mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

6. Zusatzbestimmungen

6.1 Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

6.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

6.3 Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 26. Februar 2016

gez.
Schiek
Bürgermeister